

Informationen und Hinweise zur befristeten Umsatzsteuer-Senkung ab 01.07.2020

Die Regierungskoalition hat den Umsatzsteuersatz vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Auf den ersten Blick für die Wirtschaft erfreulich. Wie bei Steuern insgesamt, besonders aber bei der Umsatzsteuer, hört es sich einfach an ist es aber nicht. Die USt-Umstellung bedeutet sowohl für Sie als auch für uns eine erhebliche Mehrarbeit! Wir haben nachfolgend versucht die umfangreichen Auswirkungen wesentlich darzustellen.

A) Befristete USt-Senkung ab 1.7.2020

Grundsätzlich wird gelten:

Regelsteuersatz: Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 %; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.

Ermäßigter Steuersatz: Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt hier der ermäßigte Steuersatz von 7 %; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Die Steuersatzänderung gilt auch für die **Einfuhrumsatzsteuer**. Eine Anpassung der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG) oder für die Vorsteuerpauschalierung (§ 23 und § 23a UStG) ist nicht geplant.

B) Ausführung der Umsätze

Die „neuen“ USt-Sätze gelten für alle ab 1.7.2020 ausgeführten Umsätze. Wann das Entgelt für diese Umsätze vereinnahmt wird, ist nicht von Bedeutung. Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung.

Nicht maßgebend sind z. B. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Bestelleingang, Datum der Rechnung, Zahlung.

C) Anzahlungen und Teilleistungen (wesentlich Handwerker, Bauleister)

Sie erhalten für Ihre Leistungen Anzahlungen bzw. haben für laufende Aufträge schon Anzahlungen fakturiert? Dann erfordert die Rechnungserstellung Vorsicht:

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %

A. SIPPL & G. HUBER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführer: Dipl.-Finanzwirt (FH) Anton Sippl Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH) Gerhard Huber Steuerberater

Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

Entscheidend für den Steuersatz für die gesamte Lieferung oder sonstige Leistung bleibt bei Anzahlungen und Vorauszahlungen der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Eine Besonderheit stellen Teilleistungen dar, die insbesondere in der Bauwirtschaft bzw. im Anlagenbau vorkommen. Die Teilleistungen müssen jedoch grundsätzlich im Vertrag vereinbart sein und auch zwischendurch abgenommen werden. Dann gilt tatsächlich der aktuelle Steuersatz endgültig. Im Rahmen der Schlussrechnung findet keine Anpassung der Umsatzsteuer mehr statt.

D) Bauleistungen

Ein besonderes Problem ergibt sich bei Bauleistungen. Bei Bauleistungen liegen regelmäßig in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen. Dies kann jetzt je nach Situation zum Vor- oder Nachteil für die Leistungsempfänger kommen.

A. SIPPL & G. HUBER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführer: Dipl.-Finanzwirt (FH) Anton Sippl Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH) Gerhard Huber Steuerberater

Amtsgericht Ingolstadt HRB 2487

Hauptniederlassung:
Theodor-Heuss-Str. 51-53, 85055 Ingolstadt

Auswärtige Beratungsstelle:
Farmerland 1, 83093 Bad Endorf

E-Mail: info@sippl-huber.de

Telefon:0841/9334-0
Telefax:0841/9334-20

Telefon:08053/2840
Telefax:08053/208722

Achtung: Keine Vereinbarung über Teilleistungen

Wurden in einem Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen, beanstandete es die Finanzverwaltung bei früheren Steuersatzänderungen nicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wurde. Zumindest wenn es dann wieder zur Anhebung des Steuersatzes auf 19 % zum 1.1.2021 kommt, sollten bei noch nicht vollständig ausgeführten Leistungen für die bis dahin ausgeführten wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen Vereinbarungen für Teilleistungen getroffen werden.

Werden einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt (in der Regel ist hier die Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von dann 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird.

Hinweis:

Bei Leistungen gegenüber einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger ausgeführt werden, sollte der Abschluss gegebenenfalls – ohne hier eine missbräuchliche Gestaltung vorzunehmen – in die Zeit zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 gelegt werden

E) Verträge

Bei diesen vertraglichen Dauerleistungen wird es sich regelmäßig um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, etc.) handeln.

Für Dauerleistungen werden unterschiedliche konkrete oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart. In diesen Fällen werden die vertraglichen Leistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

In der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung nach dem neuen allgemeinen Steuersatz von 16 % zu unterwerfen.

Anpassung der Verträge notwendig! -Oftmals reicht hier ein Nachtrag-

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung oder als Rechnungsbestandteil anzusehen sind, sind an den ab 1.7.2020 geltenden Steuersätzen anzupassen. Ein in Folge der Senkung der Steuersätze geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Vertragszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen vor.

Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden.

Beispiel:

Vermietung einer Werkstatt. Laufzeit des Vertrages vom 1.1.2020 – 31.12.2025.

Monatliche Miete vereinbart netto 3.000 € + USt

Folge:

Juni 2020 USt 19 % von 3.000 € = 570 €

Juli 2020 USt 16 % von 3.000 € = 480 €

Jan. 2021 USt 19 % von 3.000 € = 570 €

F) Folgen unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer

Ein besonderes Problem ergibt sich insbesondere bei der Absenkung der Steuersätze zum 1.7.2020. Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 hat er zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Dieser zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von dem ausweisenden Unternehmer geschuldet, kann aber von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Grundsätzlich ist der Unternehmer berechtigt, die Rechnung zu berichtigen. Dabei ist auch vorausgesetzt, dass der Zahlungsempfänger einen überhöhten Betrag an den Vertragspartner zurückzahlt.

Dies gilt auch für sog. Kleinbetragsrechnungen.

G) Gutscheine

Hier muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein sog. Einweckgutschein oder Mehrweckgutschein gegeben ist. Momentan besteht hinsichtlich der Einweckgutscheine noch Unklarheit, ob diese bei z. B. Nichteinlösung her geändert werden dürfen.

Bei Gutscheinen besteht erheblicher Beratungsbedarf. Die steuerlichen Wirkungen können nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

H) Gastronomische Leistungen

Hier war der Gesetzgeber besonders aktiv. Bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt: ab 1.7.2020 – 30.6.2021 der ermäßigte Steuersatz. Die Abgabe von Getränken unterliegt jedoch weiterhin dem vollen Steuersatz.

Daraus ergeben sich folgende Steuersätze **bei Speisen**

Bis 30.06.2020 19 %

01.07.2020 – 31.12.2020 5 %

01.01.2021 – 30.06.2021 7 %

Ab 01.07.2021 19 %

Daraus ergeben sich folgende Steuersätze **bei Getränken**

Bis 30.06.2020 19 %

01.07.2020 – 31.12.2020 16 %

01.01.2021 – 30.06.2021 19 %

Ab 01.07.2021 19 %

I) Fahrschulen

Fahrschulen schließen mit ihren Fahrschülern Verträge über die praktische und theoretische Ausbildung zur Erlangung des Führerscheines ab und Weisen die Grundgebühr, den Preis je Fahrstunde und die Gebühr für die Vorstellung zur Prüfung gesondert aus. Entsprechend sind auch die Abrechnungen durchzuführen. Die einzelnen Fahrstunden und die Vorstellung zur Prüfung sind als Teilleistungen zu behandeln. Die Grundgebühr ist keine gesonderte Teilleistung.

A. SIPPL & G. HUBER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführer: Dipl.-Finanzwirt (FH) Anton Sippl Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH) Gerhard Huber Steuerberater

Amtsgericht Ingolstadt HRB 2487

Hauptniederlassung:
Theodor-Heuss-Str. 51-53, 85055 Ingolstadt

Auswärtige Beratungsstelle:
Farmerland 1, 83093 Bad Endorf

E-Mail: info@sippl-huber.de

Telefon:0841/9334-0
Telefax:0841/9334-20

Telefon:08053/2840
Telefax:08053/208722

J) Pfanderstattungen

Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Der Unternehmer hat die geschuldete Umsatzsteuer zu berichtigen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird zugelassen, die Steuerberichtigung nach folgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen:

Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.

K) Besteuerung von Strom-, Gas- und Wärmelieferungen

Lieferungen von Strom, Gas und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Tarifabnehmer werden nach Ableseräumen (z. B. vierteljährlich) abgerechnet. Sofern die Ableseräume nicht am 30. Juni 2020, sondern zwischen einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ableseräums dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent zu unterwerfen. Das gilt nicht, wenn die innerhalb der Ableseräume vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten Lieferungen in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Liefer- und Vertragsbedingungen gesondert abgerechnet werden. In diesem Falle unterliegen die vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten Lieferungen ohne Rücksicht auf den Ablauf des - sonst üblichen - Ableseräums dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent. Umsatzsteuerrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, diese Abrechnungen bei Tarifabnehmern in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ableseräume, in die der Stichtag 1. Juli 2020 fällt, im Verhältnis zwischen den Tagen vor und ab dem Stichtag aufgeteilt werden. Ist der Ableseräum länger als drei Monate, hat das Versorgungsunternehmen bei der Aufteilung grundsätzlich eine Gewichtung vorzunehmen, damit die Verbrauchsunterschiede in den Zeiträumen vor und ab dem Stichtag entsprechend berücksichtigt werden. Soweit wesentliche Verbrauchsunterschiede nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Finanzamts auf die Gewichtung verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten können die Finanzämter auf Antrag ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren zulassen.

Fazit und Handlungsbedarf

Die Zeitspanne zwischen Beschluss der Regierung und der Einführung ist äußerst kurz.

Trotzdem muss bis zum 1.7.2020 sichergestellt sein, dass sodann ab 1.7.2020 alle gegebenen Sachverhalte den neuen USt-Sätzen entsprechen.

Bitte denken Sie insbesondere an:

- Preislisten, Kataloge
- Angebote
- Preisangaben
- Verträge
- Fakturierungsprogramme
- Elektronische Kassensysteme
- Software

**Hierzu unterstützt Sie das Team von Sippl & Huber StB-GmbH, wie immer gerne,
und praxisorientiert.**

A. SIPPL & G. HUBER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführer: Dipl.-Finanzwirt (FH) Anton Sippl Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH) Gerhard Huber Steuerberater

Amtsgericht Ingolstadt HRB 2487

Hauptniederlassung:
Theodor-Heuss-Str. 51-53, 85055 Ingolstadt

Auswärtige Beratungsstelle:
Farmerland 1, 83093 Bad Endorf

E-Mail: info@sippl-huber.de

Telefon:0841/9334-0
Telefax:0841/9334-20

Telefon:08053/2840
Telefax:08053/208722